

Antrag auf Satzungsänderung/Neufassung am 23.03.2018

Die Satzung eines Vereins sollte im Idealfall seine aktuellen organisatorischen Strukturen abbilden. Leider bleibt unsere derzeit gültige Satzung hinter dieser Anforderung zurück, liegt aber wohl auch daran das unsere Satzung schon einige Jahre alt ist und Satzungsänderungen einen erheblichen Aufwand bedeuten und leicht an formalen Fehlern scheitern können.

Da wir nun die Satzung des TVN auf die aktuellen Strukturen angleichen wollen ist eine Satzungsänderung leider unumgänglich. Zugleich wollen wir unsere Satzung so anpassen das wir für die Zukunft, was die Besetzung der diversen Ämter und Funktionen betrifft flexibler und schneller handeln können.

Hierzu haben die Ausschussmitglieder des TVN den beigefügten Satzungsentwurf ausgearbeitet.

Anhand der nachfolgenden Gegenüberstellung von alter Satzung und dem Entwurf für die neue Satzung wird kenntlich gemacht welche Paragraphen sich wie ändern bzw. gleich bleiben oder wegfallen.

Im Rahmen unserer diesjährigen Hauptversammlung am 23.03.2018 legen wir diesen Entwurf zur Beschlussfassung vor und laden hiermit alle Mitglieder ein sich bei der Neugestaltung unserer Satzung mit einzubringen und abzustimmen.

Volker Rembold

Satzung Turnverein Neuler 1921 e. V. mit Änderung vom 11.04.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Turnverein Neuler e.V. 1921 wurde am 14. Oktober 1921 gegründet und am 10. Januar 1931 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ellwangen eingetragen unter der Nummer VR 11. Der Verein trägt den Namenszusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Neuler im Ostalbkreis.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Turnverein Neuler e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des Sports
- b) die Förderung der Kunst und der Kultur durch Theaterspiel.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Vorstände sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Hauptversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass für diese Tätigkeiten angemessene Vergütungen bezahlt werden können.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Die Pflege und Förderung des Sports sowie der Kunst und Kultur soll alle Altersstufen der Mitglieder des Vereins umfassen. Durch Übungen, Wettkämpfe, Veranstaltungen und Lehrgänge soll zum sportlichen, geistigen und kulturellen Ausbau des Vereins beigetragen werden. Auf den Schulsport ist anregend einzuwirken. Die Einrichtung und Unterhaltung von vereinseigenen Sport- und Übungsstätten sowie die Beschaffung und Bereitstellung der Sportgeräte sind als vordringliche Aufgabe zu nennen. Durch Wort und Schrift soll für Aufgaben und Ziele des Vereins ganz allgemein für Leibesübungen geworben werden.

§ 3a Vereinsjugend im Turnverein

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätige Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Turnverein Neuler.

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus wird das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

Satzung - Entwurf Turnverein Neuler 1921 e. V. ab 23. März 2018

§ 1 Name und Sitz

Der Turnverein Neuler e.V. 1921 wurde am 14. Oktober 1921 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen unter der Nummer VR 510011. Der Verein trägt den Namenszusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Neuler im Ostalbkreis.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Turnverein Neuler e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des Sports
- b) die Förderung der Kunst und der Kultur durch Theaterspiel.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Auszahlung von angemessenen Vergütungen und/ oder von angemessenen Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG ist möglich.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Die Pflege und Förderung des Sports sowie der Kunst und Kultur soll alle Altersstufen der Mitglieder des Vereins umfassen. Durch Übungen, Wettkämpfe, Veranstaltungen und Lehrgänge soll zum sportlichen, geistigen und kulturellen Ausbau des Vereins beigetragen werden. Auf den Schulsport ist anregend einzuwirken. Die Einrichtung und Unterhaltung von vereinseigenen Sport- und Übungsstätten sowie die Beschaffung und Bereitstellung der Sportgeräte sind als vordringliche Aufgabe zu nennen. Durch Wort und Schrift soll für Aufgaben und Ziele des Vereins ganz allgemein für Leibesübungen geworben werden.

entfällt

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Turnverein Neuler. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und von der Hauptversammlung bestätigt wird.

Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seine Verbände.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Mitglieder über 18 Jahre
- Jugendmitgliedern bis 18 Jahre
- sowie Kinder bis 14 Jahre
- Ehrenmitglieder

Mitglied kann werden, wer die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Satzung des Vereins anerkennt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt. Sie ist schriftlich direkt oder über eine Abteilung an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieses Entscheidungsrecht kann der Vorstand auf andere Mitglieder übertragen. **Die Aufnahme wird endgültig wirksam mit der Aushändigung des Mitgliedausweises und der Satzung. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr, ausgenommen bei Mitgliedern, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Ostalbkreises haben.**

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Freiwilligen Austritt
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluß
- Tod
- Auflösung des Vereins
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen, **sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Wohnsitz außerhalb des Ostalbkreises verlegt wird**

Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Die Austrittserklärung, unterschrieben von einem Elternteil, gilt auch ausdrücklich im Namen des anderen Elternteils als gegeben.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seine Verbände.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben bzw. aktiv im kulturellen Bereich, oder in der Führung tätig sind
- b) passive Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern
- c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- d) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

2. Sie sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist, zu entrichten.

3. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen.

4. Mitglied kann werden, wer die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Satzung des Vereins anerkennt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt. Sie ist schriftlich direkt oder über eine Abteilung an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieses Entscheidungsrecht kann der Vorstand auf andere Mitglieder übertragen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein, Auflösung des Vereins oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bzw. Geschäftsstelle. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

4. In Härtefällen kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung zulassen.

5. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Die Austrittserklärung, unterschrieben von einem Elternteil, gilt auch ausdrücklich im Namen des anderen Elternteils als gegeben.

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied seinen Beitrag drei Monate nach Mahnung nicht entrichtet hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt unberührt.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt oder seine Vereinsbeiträge nicht bezahlt.
- b) Wer gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragen verstößt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Hauptversammlung binnen 14 Tagen zulässig, die bei dem nächstmöglichen Termin über den Fall zu entscheiden hat. Das Absendedatum der von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschriebenen und begründeten Ausschließung ist hierbei maßgebend. Die Anrufung der Hauptversammlung ist beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen zu werden. Von der Absendung der Ausschlussverfügung an ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht.

Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Außerdem verliert ein ausgeschlossenes Mitglied sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Ausgeschlossene kann aus dem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtlichen Folgerungen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Der Beschluss der Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 10 Beiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Für bestimmte Sportarten können Zusatzbeiträge erhoben werden. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Beiträge und Gebühren können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Beiträge werden von der Hauptversammlung, Zusatzbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem von ihm festzusetzenden einmaligen Betrag einzuräumen. Mitgliedern, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Einzelheiten werden in einer Finanzordnung festgelegt.

6. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied seinen Beitrag drei Monate nach Mahnung nicht entrichtet hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt unberührt.

7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 9 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt oder seine Vereinsbeiträge nicht bezahlt.
- b) Wer gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragen verstößt.

3. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Hauptversammlung binnen 14 Tagen zulässig, die bei dem nächstmöglichen Termin über den Fall zu entscheiden hat. Das Absendedatum der von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschriebenen und begründeten Ausschließung ist hierbei maßgebend. Die Anrufung der Hauptversammlung ist beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen zu werden. Von der Absendung der Ausschlussverfügung an ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht.

4. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Außerdem verliert ein ausgeschlossenes Mitglied sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Ausgeschlossene kann aus dem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtlichen Folgerungen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Der Beschluss der Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 10 Beiträge und Umlagen

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Durch die Hauptversammlung können auch Aufnahmegebühren, Umlagen, oder sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind beschlossen werden.

3. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Beiträge und Gebühren können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

4. Gebühren für Kurse und Veranstaltungen die zusätzlich zum vorhandenen Sport- und Kulturangebot mit aufgenommen werden, und sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern des TVN besucht werden können, werden durch den Vereinsausschuss festgesetzt.

5. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge oder sonstige vom Abteilungsmitglied zu erbringende Leistungen vorschlagen. Sie sind vom Vereinsausschuss zu beschließen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem von ihm festzusetzenden einmaligen Betrag einzuräumen. Mitgliedern, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Einzelheiten werden in einer Finanzordnung festgelegt.

§ 11 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich. Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist die Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied verursacht, haftet der Verein nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Vereins. Darüber hinaus haftet das Mitglied.

§ 12 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen und andere Verdienste um den Verein. Mitglieder, welche dem Verein 30, 50, 60 oder mehrere Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.

Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstände ernannt werden. Diese Geehrten haben alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern, sie sind beitragsfrei.

Der Vorstand regelt in einer Ehrenordnung weitere Einzelheiten.

§ 13 Gründung neuer Sportabteilungen

Der Verein wurde ursprünglich als Turnverein gegründet, betreibt aber heute verschiedene Sportarten, die sich nach den Sporttreibenden Mitgliedern richten.

Bei Gründung einer neuen Sporttreibenden Abteilung ist an den Vorstand ein schriftlicher Antrag zu stellen, der von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein muss, die diese Sportart ausüben wollen.

Das Zustandekommen dieser Abteilung muss dann durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes bestätigt werden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich. Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand **oder der Geschäftsstelle** mitzuteilen.

5. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied verursacht, haftet der Verein nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Vereins. Darüber hinaus haftet das Mitglied

6. Sie sind verpflichtet die festgelegten Beiträge, deren Höhe in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt ist zu entrichten.

§ 12 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für eine **entsprechend festgelegte Vereinszugehörigkeit sowie außergewöhnliche sportliche Leistungen und andere Verdienste um den Verein.**

2. Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des **Vereinsausschusses** zu Ehrenmitgliedern oder durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstände ernannt werden. Diese Geehrten haben alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern, sie sind beitragsfrei.

3. Der Vorstand regelt in einer Ehrenordnung weitere Einzelheiten.

§ 13 Abteilungen

1. Der Verein wurde ursprünglich als Turnverein gegründet, betreibt aber heute verschiedene Sportarten, die sich nach den Sporttreibenden Mitgliedern richten.

2. Bei Gründung einer neuen Sporttreibenden Abteilung ist an den Vorstand ein schriftlicher Antrag zu stellen, der von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein muss, die diese Sportart ausüben wollen **oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.**

3. Die Abteilung wird durch den **Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendvertreter bzw. einem Abteilungsleiter-Team und den Mitgliedern denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet**

4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der **Abteilungsversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.**

5. Abteilungen die eine eigene Abteilungskasse führen sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss

§ 15 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres stattzufinden, bei besonderen Anlässen kann anders verfahren werden.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Beiträge
- Entscheidung über Berufung bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft
- Verleihung von Ehrungen
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen
- Vorschau auf Vorhaben des Vereins im kommenden Jahr

Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge für die Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung vorliegen.

Wahlvorschläge müssen die schriftliche Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand es beschließt oder
- 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zweckes beantragen.

6. Übungsleiter, -helfer und Betreuer haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, ihrer Aufwendungsansprüche (z.B. Fahrkosten, Telefon, PC...) gemäß § 670 BGB sowie sonstigen Vergütungen (steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 + Nr. 26a EStG). Bei Berechnung des Aufwendungsersatz sind die steuerlichen Regelungen zu beachten.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14 Organe des Vereins

1. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

2. Die Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse, soweit es im Gesetz oder in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Die vom Organ des Vereins gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von 2 Mitgliedern des Vereinsvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 15 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres stattzufinden, bei besonderen Anlässen kann anders verfahren werden.

2. Der Hauptversammlung gehören die Mitglieder an, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können als Gäste beiwohnen.

3. Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuler, oder Verteilung des Jahresberichtsheftes, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

4. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl und Entlastung des Vorstandes, Resortleiter/Beisitzer und Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, wie Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über Berufung bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft
- Verleihung von Ehrungen
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen
- Vorschau auf Vorhaben des Vereins im kommenden Jahr

5. Anträge für die Hauptversammlung können vom Vorstand und vom jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschließt oder
- b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zweckes beantragen.

In diesem Falle muss die Hauptversammlung innerhalb von 6 Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, sowie die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn der zu Wählende es beantragt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines ersten Stellvertreters hat stets geheim mit Wahlzetteln zu erfolgen. Über Beitrags-erhöhungen kann nur offen abgestimmt werden.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter (Wirtschaftsvorstand)
- dem Schatzmeister
- dem technischen Leiter
- dem Vereinsjugendleiter
- dem Schriftführer
- und 8 weitere Vorstandsmitglieder

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorstände. Diese Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorsitzende, der Wirtschaftsvorstand, der Schriftführer und der Schatzmeister werden in geraden Jahren, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der technische Leiter und der Jugendleiter werden in ungeraden Jahren gewählt.

In diesem Falle muss die Hauptversammlung innerhalb von 6 Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, sowie die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) bis zu drei Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern (entfällt bei mehr als einem Vorsitzenden)
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder gem. §17 Abs. 1 a + b. Der bzw. die Vorsitzenden sind je einzeln, die stellvertretenden Vorsitzenden sind je zu zweit vertretungsberechtigt.

3. Aufgaben des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach innen und außen.

4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses gebunden.

5. Im Einzelnen haben

- a) der/die Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter, zu der Hauptversammlung Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und von den Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit den Vorsitzenden zu erledigen
- c) der Kassierer die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen und hat die Korrespondenz in Absprache mit den Vorsitzenden zu erledigen.
- d) Der Hauptversammlung ist eine jährliche Abrechnung der Kassengeschäfte vorzulegen

6. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.

7. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Erledigung von bestimmten Verwaltungsgeschäften auf einzelne Mitglieder des Vereinsausschusses eigenverantwortlich übertragen werden. Die hierzu erforderliche Vollmacht, ausgestellt vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl bedarf der Schriftform. Insoweit ist der Beauftragte Erfüllungsgehilfe gem. § 278 BGB.

8. Der/die Vorsitzenden, der/die Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer sowie die Kassenprüfer und Fahnenabordnung werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Jedes Vorstandmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Die Berufung ist durch den Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist dann die Nachwahl erforderlich.

§ 17 Vereinsausschuss

Für die in § 18 festgelegten Aufgabenbereiche werden zusätzliche Fach-Beiräte (Abteilungsleiter, Übungsleiter, Hallenwart, Platzwart usw.) tätig. Diese Beiräte nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr.

Sie haben dabei die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes zu beachten. Die Beiräte sind für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Hauptversammlung oder Abteilungsversammlung zu wählen.

Der Vorstand und die Fachbeiräte bilden zusammen den Vereinsausschuss. Dem Vereinsausschuss steht sowohl die Beratung wie auch die Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten zu, sofern diese Angelegenheiten über die Geschäftsbereiche des Vorstandes hinausgehen.

Die Höhe der finanziellen Verfügungsrechte der einzelnen Organe werden in einer Finanzordnung festgelegt. Eine Beschlussfassung im Vereinsausschuss über finanzielle Aufwendungen ist jedoch nur möglich, wenn mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 18 Leitung, Repräsentation, Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die gesamten Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

1. Der Vorsitzende setzt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Er leitet und koordiniert die Tätigkeit des Vorstandes. Er übernimmt die Repräsentation des Vereins.

Außerdem unterstehen ihm die Geschäftsbereiche:

- Rechte und Verträge - Publikation und Presse - Organisation
- Bewirtschaftung

2. Der 1. stellvertretende Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden und übernimmt Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich.

3. Der 2. stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Bewirtschaftung des Vereinsheims.

4. Dem Schatzmeister unterstehen die Geschäftsbereiche:

- Kassenwesen - Steuerangelegenheit - Vermögensfragen

5. Dem technischen Leiter untersteht der gesamte Sportbetrieb insbesondere die Geschäftsbereiche:

- Breitensport - Leistungssport - Übungsleiter - Gruppenleiter
- Terminkalender - Hallen- und Platzbelegung

6. Dem Schriftführer unterstehen die Geschäftsbereiche:

- Protokolle - Archiv - Werbung

9. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Jedes Vorstandmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vereinsausschuss beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monate stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist dann die Nachwahl erforderlich.

10. Vorstandsmitglieder haben in allen Angelegenheiten der Abteilungen Stimmrecht.

§ 18 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten und die Jugendleiter der einzelnen Abteilungen sowie die von der Hauptversammlung gewählten Ressortleiter und Beisitzer an. Die Abteilungsleiter werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertreter vertreten.

2. Die bis zu 8 Ressortleiter bzw. Beisitzer werden durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

3. Die Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendleiter der einzelnen Abteilungen werden von der Hauptversammlung bestätigt.

4. Der Vereinsausschuss ist nach der Hauptversammlung oberstes Organ des Vereins. Er ist, soweit die Zuständigkeiten nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, und soweit sie nicht zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören, für alle Entscheidungen zuständig. Beim Rücktritt von Mitgliedern des Vereinsausschusses und der Vorstandschaft bestellt der Vereinsausschuss kommissarisch neue Mitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung.

5. Vom Vorstand können bei Bedarf die stellvertretenden Abteilungsleiter weitere Mitglieder des Vereins (z.B. Spielerrat) und in Sonderfällen auch sonstige Personen als beratende Beisitzer hinzugezogen werden.

6. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der tatsächlichen ordentlichen Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.

§ 19 Ordnung

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Beitragsordnung, eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung.

2. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist, liegt die Zuständigkeit für den Erlass der Ordnungen beim Vereinsausschuss.

7. Der Vereinsjugendleiter übernimmt die gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendziehung und Jugendpflege, insbesondere die Geschäftsbereiche:

- Jugendsport - Kultur und Geselligkeit

Vorstandsmitglieder haben in allen Angelegenheiten der Abteilungen Stimmrecht.

§ 19 Protokolle

Über jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen

§ 20 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie der Kasse sachlich und rechnerisch prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie in der Hauptversammlung.

§ 21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden und haben dann nur Gültigkeit, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins nach § 33 BGB ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 22 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe der in der Hauptversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist zulässig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ellwangen/Jagst.

§ 24

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

§ 20 Protokolle

Über jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsn Ausschuss angehö ren dürfen.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber Bericht zu geben.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 22 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden und haben dann nur Gültigkeit, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.

2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins nach § 33 BGB ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 23 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe der in der Hauptversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist zulässig.

2. Sollte bei der ersten Hauptversammlung nicht die erforderliche 2/3 Mehrheit erzielt werden, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ellwangen/Jagst.

§ 25 Inkrafttreten

1. Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.